

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: § 4 TVG Tarifkonkurrenz; Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12.11.1960 in der Fassung vom 20.10.1971 (VerfTV); Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 1.4.1971 (BRTV Bau 1971); Rahmentarifvertrag für das Abbruchgewerbe vom 11.11.1963 (AbbruchRTV)

Leitsätze:

K e i n e

(vgl. Urteil des Senats vom 24. September 1975
- 4 AZR 471/74 -)

Aktenzeichen: 4 AZR 405/74

Urteil des BAG vom 24. September 1975 IAG Frankfurt am Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 405/74
3 Sa 719/73 Frankfurt am Main

Verkündet am
24. September 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. September 1975 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Schulz-Rupp und Richard für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 9. April 1974 - 3 Sa 719/73 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als darin für

- 2 -



- 2 -

den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. November 1972 die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 7. September 1973 - 1 Ca 2713/72 - zurückgewiesen worden ist. Insoweit wird das Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 7. September 1973 - 1 Ca 2713/72 - abgeändert und die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt die gesamten Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Beklagte zu 1) ist eine Kommanditgesellschaft, deren einziger Komplementär der Beklagte zu 2) ist. Die Beklagte zu 1) befaßt sich mit Abbrucharbeiten, außerdem auch noch mit Tiefbauarbeiten und Kranverleih. In seiner Eigenschaft als Komplementär der Beklagten zu 1) ist der Beklagte zu 2) Mitglied des Deutschen Abbruchverbandes e.V.. Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagten nach den tariflichen Bestimmungen für das Baugewerbe der Klägerin zur Auskunftserteilung verpflichtet sind.

Mit der Klage hat die Klägerin die Beklagten als Gesamtschuldner auf Auskunftserteilung für den Zeitraum vom 1. Januar 1971 bis 30. November 1972 und für den Fall der Nichterfüllung gemäß § 61 Abs. 4 ArbGG auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 89.700,-- DM in Anspruch genommen. Sie hat vorgetragen, bei der Beklagten zu 1) hätten die allgemeinen Tiefbauarbeiten überwogen. Abbrucharbeiten seien nur ausgeführt worden, um Neubauten, Planierungen und Ausschachtungen vorzubereiten. Dabei sei rechtsunerheblich, ob die Neubauten, Ausschachtungen und Planierungen von der Beklagten zu 1) oder anderen Firmen ausgeführt worden seien. Im Klagezeitraum ab 1. Januar 1972 bestehe die Auskunftspflicht der Beklagten jedenfalls schon deswegen,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

weil ab 1. Januar 1972 auch der "reine Abbruch" von den Tarifverträgen des Baugewerbes erfaßt werde. Demgemäß hat die Klägerin beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,

1. der Klägerin auf dem tarifvertraglich vorgeschriebenen Formular Auskunft darüber zu erteilen,
 - a) wieviele Arbeitnehmer, die nach dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter vom 23. Februar 1957 eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausübten, in den Monaten Januar 1971 bis November 1972 in dem Betrieb der Beklagten beschäftigt wurden,
 - b) welche Bruttolohnsumme insgesamt den Arbeitnehmern jeweils in den genannten Monaten gezahlt wurde und wie hoch sich die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes bei 11,3 v.H. der Bruttolohnsumme bis 31. Dezember 1971 und bei 15 v.H. der Bruttolohnsumme ab 1. Januar 1972 beliefen,
2. für den Fall, daß die Beklagten der Verpflichtung zur Auskunftserteilung nicht binnen einer Frist von einer Woche nach Urteilsrechtskraft nachkommen, an die Klägerin eine Entschädigung in Höhe von 89.700,-- DM zu zahlen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt und erwidert, wie schon nach dem BRTV Bau 1965 fielen auch nach dem BRTV Bau 1971 Abbrucharbeiten nur dann unter den fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages und damit auch unter den fachlichen Geltungsbereich des Verfahrenstarifvertrages, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit eigentlichen baugewerblichen Tätigkeiten stünden, die vom gleichen Betrieb ausgeführt werden müßten, was bei ihnen nicht der Fall sei. Im übrigen bestehe zwischen den Tarifverträgen des Baugewerbes und denen des Abbruchgewerbes Tarifkonkurrenz, die nach dem Spezialitätsprinzip zugunsten der Anwendung der Tarifverträge des Abbruchgewerbes zu lösen sei.

Das Arbeitsgericht hat nach den Klageanträgen erkannt und den Streitwert auf 89.700,-- DM festgesetzt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils bezüglich der Aus-

- 4 -



- 4 -

kunftspflicht über die Zahl der Arbeitnehmer für den gesamten Anspruchszeitraum und bezüglich der weiteren Auskunftspflicht über die Höhe von Löhnen und Beiträgen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1971 die Klage abgewiesen, im übrigen die Berufung zurückgewiesen und demgemäß den Entschädigungsbetrag gemäß § 61 Abs. 4 ArbGG um 56.700,-- DM ermäßigt.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten, soweit sie in der Berufungsinstanz unterlegen sind, ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision, macht die noch streitbefangene Klageforderung gegen die beiden Beklagten jedoch nicht mehr als Gesamtschuldner geltend.

Entscheidungsgründe:

Die lediglich noch den Anspruchszeitraum vom 1. Januar bis 30. November 1972 betreffende Revision ist begründet, denn auch insoweit besteht im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Klägerin und des Landesarbeitsgerichts keine Pflicht der Beklagten zur Auskunftserteilung nach den tariflichen Bestimmungen für das Baugewerbe.

Das Landesarbeitsgericht hat hierzu ausgeführt, der ab 1. Januar 1972 anzuwendende Verfahrenstarifvertrag vom 20. Oktober 1971 habe die bis dahin bestehenden Beschränkungen des Geltungsbereiches der Tarifverträge des Baugewerbes für Abbruchbetriebe, und zwar infolge Fortfalls der entsprechenden Protokollnotiz zum BRTV Bau 1965, nicht mehr enthalten. Nach dem VerftTV 1971 sowie dem BRTV Bau 1971 würden daher nur noch solche Abbruchbetriebe vom fachlichen Geltungsbereich der baugewerblichen Tarifverträge ausgenommen, deren Hauptzweck in der Gewinnung von Rohmaterialien bestehe. Das Urteil des Senats AP Nr. 11 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau könne nach dieser neuen Rechtslage nicht mehr angewendet werden. Da die Beklagte zu 1) überwiegend den Abbruch von Gebäuden betrieben habe und andererseits

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

ihre Abbrucharbeiten nicht überwiegend der Rohstoffgewinnung gedient hätten, seien die Beklagten ab 1. Januar 1972 der Klägerin gegenüber auskunftspflichtig. Ein Fall der Tarifkonkurrenz liege nicht vor, denn es sei aus dem Vorbringen der Beklagten zu 1) nicht zu entnehmen, daß einer ihrer Arbeitnehmer der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden angehöre. Allein die Zugehörigkeit des Beklagten zu 2) zum Deutschen Abbruchverband e.V. und die bloße Existenz spezieller Tarifverträge für Abbruchbetriebe reichten nicht aus, um vorliegend die Geltung der Tarifverträge für dieses Spezialgewerbe anzunehmen.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind zwar teilweise in der Begründung, nicht jedoch in der Frage der Tarifkonkurrenz und damit nicht im Ergebnis zutreffend. Im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts liegt nämlich eine Tarifkonkurrenz zwischen dem Tarifwerk des Baugewerbes und dem Rahmentarifvertrag für das Abbruchgewerbe in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin vom 11. November 1963 (AbbruchRTV) vor; dabei ist der letztbezeichnete Tarifvertrag (AbbruchRTV) vorrangig und daher allein anzuwenden. Da wirkliche Tarifkonkurrenzen selten sind und jedenfalls auch von den Tarifvertragsparteien in aller Regel nicht beabsichtigt werden (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. II/1, S. 642; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 4 Anm. 250; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Aufl., Bd. II, S. 480 - 481), bedarf es jeweils einer besonders gründlichen Auslegung der für den Konkurrenzfall in Betracht kommenden Tarifverträge dahin, ob tatsächlich mehrere Tarifverträge nebeneinander anwendbar sind (vgl. BAG 17, 53 [57] = AP Nr. 11 zu § 4 TVG Geltungsbereich). Nur wenn das aufgrund dieser Auslegung der in Betracht kommenden Tarifverträge zu bejahen ist, stellt sich die weitere Frage, welcher der konkurrierenden Tarifverträge konkret anzuwenden ist.

- 6 -



- 6 -

Das Landesarbeitsgericht hat mit zutreffender Begründung dargelegt, daß in dem noch streitigen Anspruchszeitraum für den Betrieb der Beklagten zu 1) die Voraussetzungen für die Geltung der Tarifverträge des Baugewerbes erfüllt sind. Das gilt hier für den den eingeklagten Anspruch auf Auskunftserteilung enthaltenden Verfahrenstarifvertrag in der Fassung vom 20. Oktober 1971 (VerfTV), der ab 1. Januar 1972 für allgemeinverbindlich erklärt worden ist, und dessen fachlicher Geltungsbereich sich für den streitbefangenen Zeitraum mit dem des ebenfalls für allgemeinverbindlich erklärten Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe in der Fassung vom 1. April 1971 (BRTV Bau 1971) deckt. Von dem fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages werden gemäß § 1 Abs. 2 erfaßt

"Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeit geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen oder gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen",

wobei als "bauliche Leistungen" anzusehen sind

"alle Arbeiten, die von Betrieben des Baugewerbes ausgeführt werden und die...der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Dazu gehören die Betriebe, in denen insbesondere Arbeiten der nachstehenden Art ausgeführt werden:

Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten",

wobei nach dem weiteren Tarifwortlaut wieder ausgenommen werden

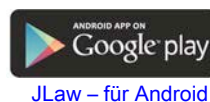
"Abbruch- und Abwrackbetriebe, deren Hauptzweck der Gewinnung von Rohmaterialien dient."

Danach werden, wovon das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeht, vom BRTV Bau 1971 (wie zuvor schon vom BRTV Bau 1965) Betriebe erfaßt, die einmal im Sinne der vorgenannten einleitenden Tarifnormen Bauten erstellen oder sonstige bauliche Leistungen erbringen, und außerdem Arbeiten ausführen, die in der den allgemeinen Normen des § 1 Abs. 2

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

BRTV Bau 1971 folgenden Einzelaufstellung genannt sind (vgl. Urteil des Senats vom 10. September 1975 - 4 AZR 456/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, im Anschluß an die Urteile des Senats vom 22. Januar 1975 - 4 AZR 10/74 -, „demnächst“ AP Nr. 23 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau und 11. Dezember 1974 - 4 AZR 151/74 -, „demnächst“ AP Nr. 21 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau; BAG AP Nr. 10 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau; BAG 17, 53 „56“ = AP Nr. 11 zu § 4 TVG Geltungsbereich; BAG AP Nr. 2 zu § 4 TVG Ausgleichskasse sowie AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau).

Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß diese tariflichen Erfordernisse im Betrieb der Beklagten zu 1) im noch streitbefangenen Zeitraum durchweg erfüllt sind. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts wurden während dieses Zeitraumes im Betriebe der Beklagten zu 1) nämlich überwiegend sogenannte "reine Abbrucharbeiten" verrichtet, d.h. solche, die keinen Zusammenhang mit sonstigen baugewerblichen Tätigkeiten haben. Zwar handelt es sich dabei nicht um die Erstellung von Bauten, wohl aber um die Erbringung "sonstiger baulicher Leistungen", wozu nach der Neufassung des Tarifvertrages im Jahre 1971 nur noch verlangt wird, daß die entsprechenden Arbeiten von Betrieben des Baugewerbes ausgeführt werden (vgl. Urteil des Senats vom 11. Dezember 1974 - 4 AZR 151/74 -, „demnächst“ AP Nr. 21 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Diese Voraussetzung ist bei Abbrucharbeiten erfüllt, denn nach Herkommen und Übung werden - ungeachtet der Existenz des Deutschen Abbruchverbandes und der Zugehörigkeit des Beklagten zu 2) zu diesem Verband - diese Abbrucharbeiten auch von Betrieben des Baugewerbes ausgeführt, was § 2 der Satzung des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes (vgl. Blumensaat-Sperner-Unkelbach-Weimer, Komm. zum BRTV Bau, Ausgabe 1972, S. 92 - 93), das berufskundliche Schrifttum (vgl. Klassifizierung der Berufstätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland, Ausgabe 1966 Nr. 3911, S. 109) sowie das geltende Baurecht bestätigen (vgl. z.B. §§ 2 und 61 Abs. 1 Nr. 1 der hess. Bauordnung vom 6. Juli 1957 - GVB1.



S. 101). Da es sich zudem bei Abbrucharbeiten um die "Beseitigung von Bauwerken" im tariflichen Sinne handelt, ist, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, davon auszugehen, daß die Beklagte zu 1) "bauliche Leistungen" im Sinne des BRTV Bau 1971 während des streitbefangenen Zeitraumes erbracht hat.

Das Landesarbeitsgericht hat auch mit Recht Bedacht darauf genommen, daß bezüglich der Abbruchbetriebe die den Geltungsbereich des Tarifvertrages betreffenden Bestimmungen im BRTV Bau 1965 durch die Neufassung im BRTV Bau 1971 teilweise abgeändert worden sind. Während nämlich eine mit Tarifcharakter ausgestattete Protokollnotiz zum BRTV Bau 1965 vom 7. September 1965 in Nr. 6 lit. 1 bestimmte:

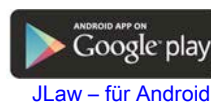
"Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten werden nur insoweit vom BRTV Bau erfaßt, als sie von Betrieben des Bauhauptgewerbes ausgeführt werden",

enthält der BRTV Bau 1971 keine dementsprechende Einschränkung mehr. Deswegen ist mit dem Landesarbeitsgericht daran festzuhalten, daß sich nunmehr der fachliche Geltungsbereich des BRTV Bau 1971 auf alle Abbruchbetriebe erstrecken soll, soweit sie nicht, wie es der ausdrückliche Tarifwortlaut nach wie vor vorsieht, Abbrucharbeiten ausführen, die überwiegend der Rohmaterialgewinnung dienen, was für den Betrieb der Beklagten zu 1) nicht zutrifft. Daher gelten auch, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, nunmehr nicht mehr die weitergehenden Einschränkungen, die der Senat in seiner Entscheidung AP Nr. 11 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau bezüglich der Geltung des BRTV Bau 1965 für Abbruchbetriebe gemacht hat (vgl. dazu auch das Urteil des Senats vom 11. Dezember 1974 - 4 AZR 151/74 -, [demnächst] AP Nr. 21 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Beklagten würden daher für den Betrieb der Beklagten zu 1) im streitbefangenen Zeitraum die Bestimmungen des VerftV und des BRTV Bau 1971 gelten, sofern nicht die Anwendung des BRTV Bau 1971 aus anderen Rechtsgründen ausscheidet.

Entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin und des Landesarbeitsgerichts fällt der Betrieb der Beklagten zu 1) aber zugleich auch in den fachlichen Geltungsbereich des Rahmen-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



tarifvertrages für das Abbruchgewerbe in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin vom 8. Januar 1963 (AbbruchRTV), von dem erfaßt werden

"alle Betriebe des Abbruch- und Abwrackgewerbes, die Bauten aus Mauerwerk, Beton, Eisenbeton, Eisen und Stahl oder Holz abbrechen oder sprengen sowie Schiffe abwracken" (§ 1 Abschn. 2).

Unstreitig werden nämlich im Betriebe der Beklagten zu 1) überwiegend Abbrucharbeiten verrichtet, wie sie § 1 Abschn. 2 AbbruchRTV in sehr allgemeiner Weise umfaßt. Der Beklagte zu 2) ist in seiner Eigenschaft als Komplementär der Beklagten zu 1) unstreitig auch Mitglied des Deutschen Abbruchverbandes e.V., der diesen Tarifvertrag auf der Arbeitgeberseite mit der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden abgeschlossen hat.

Das Landesarbeitsgericht nimmt demgegenüber an, dieser Tarifvertrag gelte deswegen für den Betrieb der Beklagten zu 1) nicht, weil aus dem Prozeßvorbringen der Beklagten nicht zu entnehmen sei, daß einer der Arbeitnehmer der Beklagten zu 1) der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden angehört. Abgesehen davon, daß die Parteien nicht ersehen konnten, daß dieser Umstand dem Landesarbeitsgericht rechtserheblich erschien, stellt damit das Landesarbeitsgericht auf ein hier praktisch kaum brauchbares, vom Zufall abhängiges Kriterium ab, denn bei jedem im weitesten Sinne der Bausparte zuzurechnenden Betrieb ist, und zwar auch in ländlichen Gegenden, damit zu rechnen, daß seiner Belegschaft auch in der entsprechenden Fachgewerkschaft organisierte Arbeitnehmer angehören. Da andererseits vorliegend ausnahmsweise die gleiche Gewerkschaft, nämlich die Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, sowohl den VerftTV und den BRTV Bau 1971 einerseits als auch den AbbruchRTV andererseits abgeschlossen hat, muß es für die Klärung der unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Tarifkonkurrenz wesentlichen Frage, ob neben den für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen des Baugewerbes (VerftTV und BRTV Bau 1971) für den Betrieb der Beklagten zu 1) auch die Geltung des AbbruchRTV in Betracht kommt, im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ausreichen, wenn zumindest die Möglichkeit



- 10 -

besteht, daß ein der Gewerkschaft Bau-Steine-Erden angehöriger Arbeitnehmer im Betriebe der Beklagten zu 1) beschäftigt wird, weil dann für diesen unmittelbar zwei Tarifverträge anzuwenden wären. Diese rechtliche Möglichkeit ist aber auch vorliegend als bestehend anzunehmen. Maßgeblich ist nämlich in jedem Falle für das Vorliegen einer Tarifkonkurrenz die "Identität der Tarifgebundenheit" (Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, aaO, § 4 Anm. 253). Wenn daher wie hier dieselbe Gewerkschaft zwei Tarifverträge mit sich überschneidendem Geltungsbereich abgeschlossen hat, so ergibt sich eine Tarifgebundenheit auf der Arbeitnehmerseite zunächst aus der Zugehörigkeit zu dieser Gewerkschaft, die hier zugleich zur Geltung beider Tarifverträge führt. Die Allgemeinverbindlicherklärung der baugewerblichen Tarifverträge ist deshalb hier in erster Linie für die Tarifbindung der Arbeitgeberseite wesentlich. Darüber hinaus kann man die tariflichen Regelungen für die Urlaubskasse des Baugewerbes usw. zumindest teilweise als sogenannte "Betriebsnormen" ansehen, deren Geltung nach § 3 Abs. 2 TVG ohnehin allein von der Tarifbindung des Arbeitgebers abhängt. Daraus und aus der unstreitigen Zugehörigkeit des Beklagten zu 2) in seiner Eigenschaft als Komplementär der Beklagten zu 1) zum Deutschen Abbruchverband e.V. ergibt sich daher, daß entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts auch der fachliche Geltungsbereich des AbbruchRTV den Abbruchbetrieb der Beklagten zu 1) erfaßt.

Damit liegt entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts sowie der Klägerin im noch streitig gebliebenen Anspruchszeitraum im Gegensatz zur Rechtslage während der Gültigkeit des BRTV Bau 1965 (BAG AP Nr. 11 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau) eine Tarifkonkurrenz vor, die vorliegend dahin zu lösen ist, daß, wie die Beklagten richtig annehmen, der AbbruchRTV als der speziellere und damit den Eigenarten und Bedürfnissen des Betriebes der Beklagten zu 1) besser entsprechende Tarifvertrag und nicht der allgemeinere BRTV Bau 1971 anzuwenden ist. Das ist aus dem auch für die Lösung von Tarifkonkurrenzen vorrangig

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

maßgeblichen, aus den entsprechenden Tarifwerken ersichtlichen übereinstimmenden Willen der Tarifvertragsparteien herzuleiten (vgl. BAG 17, 53 [57 ff.] = AP Nr. 11 zu § 4 TVG Geltungsbereich), dem vorliegend deswegen ganz besonderes Gewicht beizumessen ist, weil auf der Arbeitnehmerseite die Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden sowohl die für das eigentliche Baugewerbe geltenden Tarifverträge (VerfTV und BRTV Bau 1971) als auch den AbbruchRTV nebeneinander abgeschlossen hat. Während nämlich der BRTV Bau 1971 in § 8 eine an die im einzelnen tariflich normierte Urlaubskassenregelung des Baugewerbes angepaßte Regelung über den Urlaub der Bauarbeiter enthält, ist aus der völlig andersartigen, im wesentlichen nur auf das Bundesurlaubsgesetz verweisenden Regelung in § 9 AbbruchRTV ersichtlich, daß nach dem die Gerichte bindenden Willen der Tarifvertragsparteien die unter den AbbruchRTV fallenden Arbeiter bezüglich des Urlaubs anders behandelt werden und insbesondere nicht an der Urlaubskassenregelung des Baugewerbes teilhaben sollen. Da andererseits, wie auch beide Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat bestätigt haben, die tariflichen Regelungen des Baugewerbes über Urlaub, Zusatzversorgung und Lohnausgleich eng zusammengehören und organisatorisch nicht voneinander gelöst werden können und dies auch den Tarifvertragsparteien geläufig ist, ist davon auszugehen, daß nach ihrem übereinstimmenden Willen im Falle der Zugehörigkeit des Arbeitgebers zum Deutschen Abbruchverband e.V. die Arbeiter in Abbruchbetrieben insgesamt wegen dessen größerer Sachnähe nur vom AbbruchRTV und nicht von den Tarifverträgen des Baugewerbes erfaßt werden sollen. Damit haben die Tarifvertragsparteien zugleich ersichtlich dem Umstand Rechnung tragen wollen, daß in aller Regel Tarifkonkurrenzen nach dem Grundsatz der Spezialität zu lösen sind, wonach bei Tarifkonkurrenzen im Zweifel jeweils der Tarifvertrag gültig sein soll, der den Erfordernissen und Eigenarten des betreffenden Betriebes und der darin tätigen Arbeitnehmer am besten gerecht wird (vgl. BAG 3, 351 [354] = AP Nr. 2 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz; BAG 4, 37 [40] = AP Nr. 4 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz; Nr. 8 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz, Urteil vom 1. März 2017, aaO,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Eitenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 12 -

S. 641 und 649), was vorliegend auch nach objektiver Beurteilung für den AbbruchRTV zutrifft.

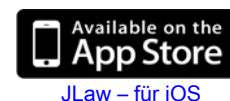
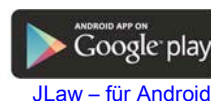
Die hiergegen von der Klägerin, auch in der Revisionserwiderung und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Zwar ist der Klägerin darin beizutreten, daß die Abbruchbetriebe betreffenden Bestimmungen im VerfTV bzw. BRTV Bau 1971 nunmehr nicht völlig bedeutungslos sind. Sie sind vielmehr infolge der Allgemeinverbindlicherklärung der baugewerblichen Tarifverträge auch weiterhin immer dann anzuwenden, wenn der Arbeitgeber eines von ihrem fachlichen Geltungsbereich erfaßten Abbruchbetriebes seinerseits nicht dem Deutschen Abbruchverband e.V. angehört und damit der AbbruchRTV mangels Tarifbindung des Arbeitgebers keine Anwendung findet. Daß die Abbruchbetriebe betreffenden Bestimmungen im BRTV Bau 1965 und BRTV Bau 1971 nicht mehr übereinstimmen, worauf die Klägerin an sich zutreffend hinweist, ist daher allenfalls dann rechtserheblich, wenn der betreffende Arbeitgeber dem Deutschen Abbruchverband nicht angehört. Im gegebenen Falle ist diese Differenzierung jedoch deswegen ohne rechtliche Bedeutung, weil vorliegend aus den dargelegten Gründen, d.h. insbesondere wegen der Zugehörigkeit des Beklagten zu 2) zum Deutschen Abbruchverband e.V., der BRTV Bau 1971 vom AbbruchRTV verdrängt wird. Auch bietet der vorliegende Fall aus den dargelegten Rechtsgründen keine Veranlassung zu Erörterungen darüber, wie sich die Prinzipien der Tarifeinheit und der Tarifspezialität zueinander verhalten, da vorliegend nach dem hierfür in erster Linie maßgeblichen, erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien lediglich der AbbruchRTV anzuwenden ist.

Da aus den vorstehenden Gründen die Klage abzuweisen ist und zudem die Klägerin die beiden Beklagten nicht mehr als Gesamtschuldner in Anspruch nimmt, bedarf es keines Eingehens mehr auf die vom Landesarbeitsgericht bejahte, jedoch in der Rechtsprechung der Revisionsgerichte

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

verneinte Frage, ob zwischen einer Kommanditgesellschaft und ihren Komplementären eine gesamtschuldnerische Haftung in Betracht kommt (vgl. BGHZ 47, 376 [378] sowie BAG AP Nr. 145 zu § 242 BGB Ruhegehalt).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Richard

Bichler

Schulz-Rupp

Dr. Feller

